





Länderkurzinformation Pakistan

SOGI (Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität): Situation von LGBTIQ-Personen

Stand: 04/2024

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the "EUAA COI Report Methodology" (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtlich-religiöser Hintergrund	1
1.1 Homosexualität	1
1.2 Transgender	1
2. Behandlung durch Behörden und Gesellschaft	2
2.1 Behörden	2
2.2 Gesellschaft/Familie	2
3. Staatliche Schutzmaßnamen	5
4. Länderspezifische historische Besonderheit: Khawaja sira	5

1. Rechtlich-religiöser Hintergrund

1.1 Homosexualität

Homosexualität ist in Pakistan nicht explizit verboten, kann allerdings potenziell als "gewollter unnatürlicher Geschlechtsverkehr" gemäß Sec. 377 des pakistanischen Strafgesetzbuchs (PPC) geahndet werden. Für eine Verurteilung wäre der Beweis des Geschlechtsaktes zwingend erforderlich. Das Strafmaß beträgt für den Regelfall zwei bis zehn Jahre Haft, in besonders schweren Fällen bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Aufgrund der potenziellen Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen sind homosexuelle Personen konkret einem hohen Risiko von polizeilichen Übergriffen, Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt. ¹

Zusätzlich stellt Sec. 294 PPC "obszöne Darbietungen und Lieder" unter Strafe. Eine gesetzliche Änderung in Pakistan bedarf der Begutachtung des Council of Islamic Ideology, eines Verfassungsorgans zur Beratung der Regierung und des Parlaments in islamischen Fragen. Eine Änderung der Rechtslage ist absehbar nicht zu erwarten.

1.2 Transgender

Im Gegensatz zu homo- und bisexuellen Personen gibt es für sämtliche Ausprägungsformen von Transgender-Personen in Pakistan, die mit dem Oberbegriff *khawaja sira* zusammengefasst werden (siehe Kapitel 4), gesetzliche Rechte und staatlich vorgesehene Schutzmechanismen. Im Transgender Persons (Protection of Rights) Act (TPPR) von 2018 sind neben der Definition von Transgender-Personen Grundrechte und Diskriminierungsverbote festgeschrieben. Außerdem garantierte das Gesetz Transgender-Personen bis zu einem Urteil des Federal Shariat Court im Mai 2023 das Recht, entsprechend ihrer selbst wahrgenommenen Geschlechtsidentität anerkannt zu werden. Es sieht weiterhin Grundrechte vor und verbietet Belästigung und Diskriminierung von Transgender-Personen in den Bereichen Beschäftigung, Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und anderen Dienstleistungen. Das Gesetz enthält staatliche Schutzvorschriften für Transgender-Personen und nennt dabei u.a. das Recht, Eigentum zu erben, zu wählen, eine Ausbildung zu machen, zu arbeiten, sich zu versammeln, Teilhabe am kulturellen und öffentlichen Leben sowie das Recht, ein öffentliches Amt zu bekleiden. Für die Umsetzung des TPPR werden auf Provinzebene in Absprache mit den Mitgliedern der Gemeinschaft Richtlinien entwickelt.

Trotz vereinzelter Initiativen waren zunächst weder von der Bundesregierung noch den Provinzregierungen ernsthafte Schritte zur effektiven Umsetzung des TPPR erkennbar - abgesehen von einer im Juli 2022 in der Provinz Sindh beschlossenen Quote von 0,5 % zur Beschäftigung von Transgender-Personen im öffentlichen Dienst. ⁵ Im Gegenteil hat der Federal Shariat Court im Mai 2023 einige Artikel des Gesetzes für ungültig erklärt, da sie den Prinzipien des Islams widersprächen. Es wurden drei Regelungen als mit dem Islam nicht konform gestrichen, die sich auf das Recht der selbstbestimmten Geschlechtsidentität und das Erbrecht für Transgender-Personen beziehen. ⁶

¹ Human Rights Watch: World Report 2021 - Pakistan, 13.01.2021; https://www.ecoi.net/de/dokument/2043507.html, abgerufen am 25.01.2024

² USDOS: 2022 Report on Human Rights: Pakistan, 20.03.2023, https://www.state.gov/wp-content/uploads/2023/02/415610 PAKISTAN-2022-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf, abgerufen am 28.03.2024, S. 7

³ South Asian Translaw Database: Transgender Persons (Protection of Rights) Act, 2018 (Pakistan), ohne Datum, https://translaw.clpr.org.in/legislation/the-transgender-persons-protection-of-rights-act-2018-pakistan/, abgerufen am 28.03.2024

⁴ USDOS: 2022 Report on Human Rights: Pakistan, 20.03.2023, https://www.state.gov/wp-content/uploads/2023/02/415610 PAKISTAN-2022-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf, abgerufen am 28.03.2024, S. 40

⁵ Gulf News: Sindh becomes first province in Pakistan to reserve jobs for transgender community, 05.07.2022, https://gulfnews.com/world/asia/pakistan/sindh-becomes-first-province-in-pakistan-to-reserve-jobs-for-transgender-community-1.89052879, abgerufen am 05.04.2024

⁶ Amnesty International: Pakistan: revocation of rights of transgender and gender-diverse people must be stopped, 19.05.2023, https://www.amnesty.org/en/latest/news/2023/05/pakistan-revocation-of-rights-of-transgender-and-gender-diverse-people-must-be-stopped/, abgerufen am 12.02.2024

Dem Urteil ging eine einjährige Propagandakampagne einer radikalen islamischen Strömung voraus, begleitet von Diskussionen über ein Verbot des Gesetzes.⁷ Dieses Urteil löste bei Transgender-Personen große Besorgnis aus. Ein Rechtsmittel gegen das Urteil war Stand Dezember 2023 beim Obersten Gerichtshof weiterhin anhängig.⁸

2. Behandlung durch Behörden und Gesellschaft

2.1 Behörden

Strafverfolgung von Homosexuellen aufgrund Sec. 377 PPC bzw. Sec. 249 PPC kommt nach Auskunftslage selten vor. Vielmehr werden die Straftatbestände dazu genutzt, LGBTIQ-Personen zu bedrohen oder zu erpressen, was aufgrund des schwer wiegenden sozialen Stigmas und der Diskriminierung von LGBTIQ-Personen ermöglicht wird. Berichten der Internationalen Menschenrechtskommission für Schwule und Lesben (IGLHRC) zufolge würden gezielt Polizeirazzien an Orten mit hoher LGBTIQ-Frequenz durchgeführt, die aber häufig nicht die Aufnahme von Strafanzeigen zur Folge hätten, sondern mit finanziellen oder sexuellen Gefälligkeiten endeten. Über gezielte staatliche Maßnahmen gegen LGBTIQ-Aktivistinnen und -Aktivisten liegen kaum Informationen vor. Am 10.08.2020 wurde eine Transgender-Aktivistin in einem mutmaßlich fingierten Fall in Islamabad verhaftet. Im Dezember 2020 äußerte die LGBTI Intergroup des Europäischen Parlaments in einem Schreiben an die pakistanische Regierung ihre "... tiefe Besorgnis über die zunehmende Zahl von Morden, Mordversuchen, Entführungen und tätlichen Angriffen auf Transgender-Rechtsaktivisten in Pakistan". ¹²

2.2 Gesellschaft/Familie

Homosexualität wird in der islamisch geprägten Gesellschaft als Sünde und abweichendes, unmoralisches und letztlich zu überwindendes Verhalten wahrgenommen.¹³ Homosexuelle werden als *qaum-e-loot* bezeichnet und es existieren einige Hadithen, das sind Berichte über Aussprüche, Anordnungen und Handlungen des Propheten, deren Überlieferung auf seine Gefährten zurückgeführt wird,¹⁴ gegen diese sexuelle Orientierung.¹⁵

⁷ Riaz, Mehr Muhammad Adeel/Awan, Mehrub Moiz: Transgender rights in Pakistan: implications of Federal Shariat Court ruling; in: The Lancet Psychiatry, Volume 10, Issue 8, E20, August 2023, DOI: https://doi.org/10.1016/52215-0366(23)00191-8, abgerufen am 28.03.2024

⁸ Human Rights Watch: World Report 2024: Pakistan, https://www.hrw.org/world-report/2024/country-chapters/pakistan, abgerufen am 19.02.2024

⁹ Schweizerische Flüchtlingshilfe: Pakistan: Situation von Homosexuellen, 11.06.2015, https://www.ecoi.net/en/file/local/1030508/4543 1435818692 150422-pak-homosexuelle.pdf, abgerufen am 28.03.2024, S. 2-3

Intps://www.eco.netyen/neylocar/1030300/4343 143010032 130422-pak-noninsexdenet.pdr, augeturen am 20.03.2024, 3. 2-3
Immigration and Refugee Board of Canada: Pakistan. Incidents of violence or mis-treatment involving sexual minorities in Islamabad, Karachi and Lahore; loss of employment or inability to rent housing due to sexual orientation, PAK104712.E, 13.01.2014; von UNHCR archivert am 04.06.2023, https://www.refworld.org/docid/54ca23b24.html, abgerufen am 13.02.2024

¹¹ UK Home Office: Country Policy and Information Note Pakistan: Sexual orientation and gender identity and expression, April 2022, https://www.ecoi.net/en/file/local/2071265/Pakistan Sexual orientation and gender identity or expression.pdf, abgerufen am 28.03.2024, S. 21

¹² The European Parliaments's LGBTI Intergroup: Members write to the government of Pakistan regarding the rights of trans human rights defenders, in particular the case of Nayyab Ali, 07.12.2020, https://lgbti-ep.eu/2020/12/07/members-write-to-pakistani-government-regarding-the-rights-of-trans-human-rights-defenders-in-particular-the-case-of-nayyab-ali/, abgerufen am 28.03.2024

¹³ OFPRA - Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides: Pakistan: L'accès à la pornographie gay sur Internet, 19.08.2022, https://www.ofpra.gouv.fr/libraries/pdf.js/web/viewer.html?file=/sites/default/files/ofpra_flora/2108_pak_marche_du_pornogay_1531_7_web.pdf, abgerufen am 25.01.2024

¹⁴ Vgl. zum Begriff Reichmuth, Stefan: Hadith, in: Elger, Ralf/Friederike Stolleis (Hg.): Kleines Islam-Lexikon. Geschichte - Alltag - Kultur. München: 6., aktualisierte und erweiterte Auflage 2018, online abrufbar bei der Bundeszentrale für politische Bildung: kurz&knapp, Lexika, Kleines Islam-Lexikon, https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/islam-lexikon/21426/hadith/, abgerufen am 05.04.2024

¹⁵ ILGA - International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association: Disapproval and rejection: The LGBTIQ struggle for freedom bounded by social and religious beliefs in Pakistan, 01.07.2021, S. 6; nicht mehr abrufbar, siehe bei UK Home Office: Country Policy and Information Note Pakistan: Sexual orientation and gender identity and expression, April 2022, https://www.ecoi.net/en/file/local/2071265/Pakistan Sexual orientation and gender identity or expression.pdf, abgerufen am 28.03.2024, S. 30

Mit dieser religiösen Überzeugung verbunden ist eine geringe Akzeptanz von Homosexualität innerhalb der eigenen Familie. Das höchste Gefährdungspotenzial für Homosexuelle geht in der Regel von der eigenen Familie aus.¹⁶

Um Stigmatisierung und Diskriminierung zu vermeiden, sind homosexuelle Männer nicht nur gezwungen, ihre Orientierung zu verstecken, sondern sie werden nicht selten nach den üblichen Gepflogenheiten zur Eheanbahnung in der islamischen Welt frühzeitig mit Frauen verheiratet, um nach außen ein Leben im Einklang mit den gesellschaftlichen Gepflogenheiten nach islamischen Maßgaben zu führen.¹⁷ Innerhalb der muslimisch geprägten Gesellschaft mit einer hohen Analphabetenrate sind homosexuelle Frauen also solche nicht wirklich wahrnehmbar. Über diese Personengruppe existieren kaum Informationen. Generell ist Homosexualität in weiten Teilen der Gesellschaft ein Tabuthema und wird, sofern überhaupt ein Bewusstsein davon gegeben ist, häufig mit dem landestypischen Phänomen von Transgender-Personen (*khawaja sira*) in Verbindung gebracht.¹⁸ Zwar sind Sex zwischen Männern sowie gleichgeschlechtliche Prostitution verbreitet, offen ausgelebte homosexuelle Identitäten sind dagegen selten anzutreffen. Vor dem geschilderten Hintergrund vermeiden es homosexuelle Personen, ihre Sexualität offen zu zeigen, da sie sonst mit Kränkungen, Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalt, einschließlich den erwähnten Zwangsverheiratungen bis hin zu Ehrenmorden, konfrontiert werden können.¹⁹

In Pakistan kann sich niemand offen dazu bekennen, schwul oder lesbisch zu sein, ohne Gefahr zu laufen, gesellschaftlich diskriminiert, sozial stigmatisiert und benachteiligt zu werden oder Gewalt zu erfahren. Pakistan ist eine konservative muslimische Gesellschaft, in der Anti-LGBTIQ-Haltungen fortbestehen und weit verbreitet sind. LGBTIQ-Personen sind nicht nur mit gesellschaftlicher Diskriminierung und Stigmatisierung, sondern auch mit familiärem Druck konfrontiert, sich an kulturelle und religiöse Normen, einschließlich der Ehe, anzupassen. Während Männer, die Sex mit Männern haben, ein verbreitetes und paradoxerweise gesellschaftlich akzeptiertes Phänomen zu sein scheint²¹, ist es hingegen unmöglich, offen schwul (oder lesbisch) zu sein. ²² Quellen berichten von Fällen verübter Gruppengewalt gegen LGBTIQ-Personen. So gibt es zum Beispiel Berichte, dass in den von LGBTIQ frequentierten Orten in Pakistans größten Städten Islamabad, Karachi und Lahore in Autos gelockt und geschlagen wurden. ²³ Gewalt und Diskriminierung gegen Angehörige sexueller Minderheiten bestehen fort. Verbrechen werden oft nicht angezeigt und die Polizei unternimmt im Allgemeinen wenig, wenn sie Anzeigen erhält. ²⁴

Gelegentlich kann Homosexualität im privaten Bereich toleriert werden. Gesellschaftliche und familiäre Diskriminierung und Gewalt gegenüber homosexuellen Personen sind in Pakistan umgekehrt proportional zur gesellschaftlichen Stellung und unterscheiden sich auch danach, ob die Region ländlich oder städtisch geprägt ist. Somit ist es homosexuellen Personen in Großstädten wie Lahore, Karachi, Islamabad, etc. grundsätzlich möglich, als Paar zu leben und möglicherweise sogar von ihren Angehörigen akzeptiert zu werden.

²⁰ Ebd., S. 6

¹⁶ European Asylum Support Office: EASO Herkunftsländerinformationen: Pakistan Länderüberblick, August 2015, https://www.ecoi.net/en/file/local/1171223/1226 1453272500 bz0415498den1.pdf, abgerufen am 28.03.2024, S. 112-115

¹⁷ The Diplomat: The Flickering Edge of Hope: Pakistan's LGBTQ+ Community Battles Prejudice and Discrimination, 19.04.2021, https://thediplomat.com/2021/04/the-flickering-edge-of-hope-pakistans-lgbtq-community-battles-prejudice-and-discrimination/, abgerufen am 25.01.2024

¹⁸ UK Home Office: Country Policy and Information Note Pakistan: Sexual orientation and gender identity and expression, April 2022, https://www.ecoi.net/en/file/local/2071265/Pakistan Sexual orientation and gender identity or expression.pdf, abgerufen am 28.03.2024, S. 26

¹⁹ Ebd., S. 9

²¹ European Asylum Support Office: EASO COI Meeting Report: Pakistan; 16-17 October 2017; Rome. Februar 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1426168/90 1520500210 easo-pakistan-meeting-report-october-2017.pdf, abgerufen am 28.03.2024. S. 45

²² UK Home Office: Country Policy and Information Note Pakistan: Sexual orientation and gender identity and expression, April 2022, https://www.ecoi.net/en/file/local/2071265/Pakistan Sexual orientation and gender identity or expression.pdf, abgerufen am 28.03.2024. S. 6

²³ Immigration and Refugee Board of Canada: Pakistan. Incidents of violence or mistreatment involving sexual minorities in Islamabad, Karachi and Lahore; loss of employment or inability to rent housing due to sexual orientation, PAK104712.E, 13.01.2014; von UNHCR archiviert am 04.06.2023, https://www.refworld.org/docid/54ca23b24.html, abgerufen am 13.02.2024

²⁴ USDOS: 2022 Report on Human Rights: Pakistan, 20.03.2023, https://www.state.gov/wp-content/uploads/2023/02/415610 PAKISTAN-2022-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf, abgerufen am 28.03.2024

Zwei Personen des gleichen Geschlechts können dort lebenspartnerschaftlich zusammenleben, auch wenn sie dort genauso Gefahr laufen, Gewalt oder Erpressung ausgesetzt zu sein, sobald die homosexuelle Beziehung bekannt und offen wahrgenommen wird. 25 Über Social-Media-Gruppen werden Kontakte gepflegt und physische Treffen in Großstädten wie Lahore, Karachi und Islamabad vereinbart. 26

In der Bevölkerung werden intergeschlechtliche und transgeschlechtliche Menschen als eine Kategorie wahrgenommen, wobei transgeschlechtliche Menschen unter dem Deckmantel des Phänomens der Intergeschlechtlichkeit, bekannt als hijra oder khawaja sira, wahrgenommen werden.²⁷ Transgender-Personen nehmen an den anlässlich des Weltfrauentages in allen größeren Städten des Landes stattfindenden Frauenmärschen teil.²⁸ Der von einem unabhängigen Kollektiv organisierte Aurat March macht auf die Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Frauen sowie der Trans-Community in Pakistan aufmerksam.²⁹ Die Gesellschaft grenzt Transgender, Eunuchen und Intersexuelle (khusra), die im TPPR legal definiert sind (siehe Kapitel 4), jedoch generell aus. Die Behörden verweigern Transgender-Personen häufig ihren Anteil am Erbe sowie den Zugang zu Schulen und Krankenhäusern. Außerdem weigern sich Vermieter häufig, ihnen Wohnungen zu vermieten. Obwohl es Gemeinschaften von bekennenden Transgender-Frauen gibt, werden sie ausgegrenzt und häufig Opfer von Gewalt und Belästigung. 30 Die sozioökonomische Marginalisierung treibt Transgender-Personen in die Sexarbeit, führt zu einer erhöhten Rate von Drogenmissbrauch, einer hohen HIV-Prävalenz und damit verbundenen psychischen Problemen.³¹ Darüber hinaus werden Transgender-Personen häufig von ihren Familien verstoßen.³² Das Urteil des Federal Shariat Court von Mai 2023 verschärft die Besorgnis über die ohnehin schon hohe Zahl transphober Gewalttaten: 90 % der Transgender-Personen in Pakistan sind oder waren körperlichen Angriffen ausgesetzt. 33 Der Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung, Beschäftigung, Wohnraum und Sozialhilfe kann durch das Urteil negativ beeinflusst werden und hat mittelbar eine fortgesetzte Marginalisierung und anhaltende institutionelle Gewalt gegen Transgender-Personen zur Folge.³⁴

In der Provinz Khyber-Pakhtunkhwa sind Transgender-Personen besonders von körperlichen Angriffen durch betroffen. 2022 wurden in dieser Provinz zudem mindestens sieben Transgender-Personen getötet.³⁵

²⁵ European Asylum Support Office: EASO Herkunftsländerinformationen: Pakistan Länderüberblick, August 2015, https://www.ecoi.net/en/file/local/1171223/1226 1453272500 bz0415498den1.pdf, abgerufen am 28.03.2024, S. 114

²⁶ Immigration and Refugee Board of Canada: Pakistan. Incidents of violence or mistreatment involving sexual minorities in Islamabad, Karachi and Lahore; loss of employment or inability to rent housing due to sexual orientation, PAK104712.E, 13.01.2014; von UNHCR archiviert am 04.06.2023, https://webarchive.archive.unhcr.org/20230604003214/https://www.refworld.org/docid/54ca23b24.html, abgerufen am 13.02.2024

²⁷ UK Home Office: Country Policy and Information Note Pakistan: Sexual orientation and gender identity and expression, April 2022, https://www.ecoi.net/en/file/local/2071265/Pakistan Sexual orientation and gender identity or expression.pdf, abgerufen am

²⁸ The Express Tribune: Aurat March attracts diverse crowd, 09.03.2024, https://tribune.com.pk/story/2458811/aurat-march-attractsdiverse-crowd, abgerufen am 03.04.2024; UK Home Office: Country Policy and Information Note Pakistan: Sexual orientation and gender identity and expression, April 2022,

https://www.ecoi.net/en/file/local/2071265/Pakistan Sexual orientation and gender identity or expression.pdf, abgerufen am 28.03.2024. S. 41

²⁹ The Pink News: Thousands of people march for trans and women's rights in Pakistan, 19.03.2024, $\underline{\text{https://www.thepinknews.com/2024/03/19/aurat-march-2024-pakistan/}, abgerufen am 03.04.2024$

³⁰ USDOS: 2022 Report on Human Rights: Pakistan, 20.03.2023, https://www.state.gov/wp-content/uploads/2023/02/415610_PAKISTAN-2022-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf, abgerufen am 28.03.2024, S. 57

³¹ Riaz, Mehr Muhammad Adeel/Awan, Mehrub Moiz: Transgender rights in Pakistan: implications of Federal Shariat Court ruling; in: The Lancet Psychiatry, Volume 10, Issue 8, E20, August 2023, DOI: https://doi.org/10.1016/S2215-0366(23)00191-8, abgerufen am

³² UK Home Office: Country Policy and Information Note Pakistan: Sexual orientation and gender identity and expression, April 2022, https://www.ecoi.net/en/file/local/2071265/Pakistan Sexual orientation and gender identity or expression.pdf, abgerufen am

³³ Riaz, Mehr Muhammad Adeel/Awan, Mehrub Moiz: Transgender rights in Pakistan: implications of Federal Shariat Court ruling; in: The Lancet Psychiatry, Volume 10, Issue 8, E20, August 2023, DOI: https://doi.org/10.1016/S2215-0366(23)00191-8, abgerufen am

³⁴ Ebd.

³⁵ Human Rights Watch: World Report 2023 - Pakistan, https://www.hrw.org/world-report/2023/country-chapters/pakistan, abgerufen am 12.02.2024

3. Staatliche Schutzmaßnamen

Im Jahr 2020 startete die Polizei in Rawalpindi ein Pilotprojekt zum Schutz von Transgender-Personen. Das Projekt mit dem Namen "Tahafuz Center" beinhaltete den ersten Opferschutzbeauftragten für Transgender. Dieser ist selbst Mitglied der Transgender-Community. 2022 wurde auch in Islamabad ein "Tahafuz Center" eingerichtet. In mehreren Provinzen, darunter Khyber Pakhtunkhwa, wurden Sensibilisierungsschulungen für Polizeibeamte durchgeführt. Im Februar 2022 wurde in Islamabad eine spezielle Meldestelle für Straftaten gegen Transgender-Personen ein. Die Islamabad Transgender Protection Unit berichtet, dass 44 Beschwerden eingereicht wurden, wobei mehr als die Hälfte der Beschwerden Gewalt oder Belästigung gegen Transgender-Personen betrafen. Die Menschenrechtskommission des Bundesstaates Sindh, ein unabhängiges gesetzliches Gremium, gab der Polizei die Anweisung, die Belästigung und Verhaftung von Transgender-Personen einzustellen. In dem Leitfaden heißt es, dass Straftaten im Zusammenhang mit Armut und Obdachlosigkeit entkriminalisiert werden sollten. Dies stellt einen wichtiger Schritt zur Änderung diskriminierender Gesetze, politischer Maßnahmen und öffentlicher Haltungen in der Provinz Sindh dar. ³⁷

4. Länderspezifische historische Besonderheit: Khawaja sira

Khawaja sira ist der Oberbegriff für Transgender-Personen bzw. der auf dem indischen Subkontinent historisch verwurzelten Kultur aus Transgender-Personen, Intersexuellen (khusra), Eunuchen und sonstigen nicht-binären Personen. Diese geht auf das Mogulreich zurück, das auf dem indischen Subkontinent vom 16. bis zum 19. Jahrhundert herrschte. Der Begriff khwaja sira selbst stammt aus der Zeit, als das Wort - abgeleitet aus Urdu und Farsi - als Sammelbezeichnung für transsexuelle, kastrierte und geschlechtslos lebende Beamte am Mogulhof verwendet wurde. 38 Nach dem Fall des Mogulreiches wurde und wird der ursprünglich Eunuchen bezeichnende Begriff khawaja sira weithin für Transgender-Personen und sämtliche nicht-binäre Menschen bis in die Gegenwart verwendet.³⁹ Den der khawaja sira angehörenden Personen werden weithin mystische Kräfte zugeschrieben. Sie werden bei Anlässen wie der Geburt eines männlichen Kindes oder einer Hochzeit zum Singen und Tanzen eingeladen und sollen Glück bringen. Dies trifft vor allem auf die bereits erwähnten hijras zu, die in engen Gemeinschaften (addas) organisiert sind. 40 Im Transgender Persons (Protection of Rights) Act von 2018 wird khusra als bestimmte Form der Intersexualität legaldefiniert mit einer "Mischung aus männlichen und weiblichen Genitalmerkmalen oder angeborener Uneindeutigkeit".⁴¹ Diese Personengruppe unterfällt ebenfalls der Sammelbezeichnung khawaja sira (siehe 2.1). Im heutigen Pakistan brechen aufgrund der zunehmenden Verwestlichung viele junge Transgender und nicht-binäre Personen aus diesem traditionellen System aus und nehmen eine globale Transgender-Identität an. 42 Zur Verfolgungsgefahr von Intersexuellen, Eunuchen und sonstigen nicht-binären Personen gelten die obigen Ausführungen zu Transgender-Personen sinngemäß.

³⁶ USDOS: 2022 Report on Human Rights: Pakistan, 20.03.2023, https://www.state.gov/wp-content/uploads/2023/02/415610 PAKISTAN-2022-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf, abgerufen am 28.03.2024, S. 57-58

³⁷ Human Rights Watch: World Report 2024: Pakistan, https://www.hrw.org/world-report/2024/country-chapters/pakistan, abgerufen am 19.02.2024

³⁸ The Sunday Long Read: From Sacred to Shunned: The Khwaja Sira and trans rights in Pakistan, 22.05.2021, https://sundaylongread.com/2021/05/22/from-sacred-to-shunned-the-khwaja-sira-and-trans-rights-in-pakistan/, abgerufen am 28.02.2024

³⁹ Il Grande Colibri: Prospects for Trans People in Pakistan: A Comprehensive Review, 09.09.2020, https://www.ilgrandecolibri.com/en/prospects-for-trans-people-in-pakistan-a-comprehensive-review/, abgerufen am 28.03.2024; Daily Times: Khwaja Siras of Pakistan: A Community, 12.09.2017, https://dailytimes.com.pk/117213/khwaja-siras-of-pakistan-a-community/, abgerufen am 28.03.2024

⁴⁰ Irshad, Usama et al.: Between a Rock and a Hard Place – Gender Dysphoria and Comorbid Depression in a Young, Low-Income, Pakistani Transgender Man, in: Cureus, Volume 12(9); 2020 Sep, 02.09.2020, DOI: https://doi.org/10.7759/cureus.10205, abgerufen am 28.03.2024

⁴¹ International Commission of Jurists: Pakistan: Transgender Persons (Protection of Rights) Act, 2018. A Briefing Paper, März 2020, https://icj2.wpenginepowered.com/wp-content/uploads/2020/03/Pakistan-Transgender-Advocacy-Analysis-brief-2020-ENG.pdf, abgerufen am 28.03.2024, S. 7

⁴² Irshad, Usama et al.: Between a Rock and a Hard Place – Gender Dysphoria and Comorbid Depression in a Young, Low-Income, Pakistani Transgender Man, in: Cureus, Volume 12(9); 2020 Sep, 02.09.2020, DOI: https://doi.org/10.7759/cureus.10205, abgerufen am 28.03.2024

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Referat für Länderanalysen 90461 Nürnberg

ISSN

2941-2943

Stand

04/2024

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung / Länder- und Rechtsdokumentation, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg E-Mail: <u>informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de</u> <u>https://milo.bamf.de</u>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de